



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Ressort Mobilität
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 26.01.2024	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15	München, 28.02.2024

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife Waldfriedhof
Änderungsantrag vom 26.01.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024 gem. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur D: zusätzliche Baumfällungen

Anlagen: neu einzufügende Planunterlage 14.5d Zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D Seite 1-2, 10-35 und 38-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsplanfeststellungsbeschluss:**

- Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH für den Neubau der Straßenbahn-**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



strecke Tram-Westtangente - Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - wird auf deren Antrag vom 26.01.2024 hin, der unter anderem zusätzliche Baumfällungen betrifft, wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlage:
14.5d Zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D S. 1-2, 10-35 und 38-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde

Bei Widersprüchen zwischen den planfestgestellten Unterlagen 14.1a, 14.2a, 14.3.0a, 14.3.3a, 14.3.4a, 14.3.5a, 14.3.6a, 14.3.7a, 14.3.8a, 14.3.9a und 14.3.10a und 14.5d sind die Inhalte der Unterlage 14.5d maßgeblich.

2. Die Nebenbestimmung 2.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 wird wie folgt neu gefasst:

Baumfällungen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft sind nur im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 1 zulässig. Gestaltungs-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nur im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 1 erforderlich. Abweichend hiervon müssen sämtliche in der Unterlage 14.4.3a dargestellten Ersatzpflanzungen, auch im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 2 und außerhalb des Planfeststellungsumgriffs, durchgeführt werden. Zusätzlich müssen 42 weitere Bäume unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten des Planfeststellungsabschnitts 1 möglichst nahe am Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnitts 1 gepflanzt werden, deren Standorte mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München vorab abzustimmen sind. Der Regierung von Oberbayern ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten und noch vor Inbetriebnahme der Strecke ein Plan vorzulegen, auf dem die tatsächlich gefälltten und die zur Fällung vorgesehenen, aber erhaltenen Bäume mit Baum-Nummer, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und etwaigem Schutzstatus – Schutz nach Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) oder Lage in einem Landschaftsschutzgebiet oder amtlich kartierten Biotop – eingezeichnet sind. Zudem ist innerhalb derselben Frist ein Plan vorzulegen, aus dem die Standorte der Ersatzpflanzungen mit Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser hervorgehen.

3. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss und zur wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 unter Nr. 5 festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts unverändert weiter.
4. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zu tragen. Für diesen Beschluss wird eine Gebühr in Höhe von 150,- € festgesetzt. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 2,76 €. Insgesamt werden die Kosten auf 152,76 € festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1. Alt., 18 Abs. 1 WHG, für die jedoch vorliegend durch die geänderten Baumfällungen kein Änderungsbedarf besteht.

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 26.01.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 29.01.2024, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023, der von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 09.02.2024 von Amts wegen berichtigt wurde, festgestellten Plan über den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags vom 26.01.2024 – Tektur D - sind insbesondere zusätzliche Baumfällungen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag in Bezug auf die Baumfällungen die Landeshauptstadt München sowie eine in ihrem Aufgabengebiet betroffene anerkannte naturschutzrechtliche Vereinigung an und beteiligte hausintern die höhere Naturschutzbehörde. Die beteiligten Institutionen äußerten sich zum Tekturantrag.

3. Zusätzlich wurden die in geänderter Weise grundstücksbetroffenen privaten Gesellschaften DB AG – DB Immobilien Region Süd – und Autobahn GmbH des Bundes unter Übersendung der Planunterlagen von der Planänderung informiert und es wurde ihnen gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffenen äußerten sich zum Teil zum Antrag, unter anderem auch zu den geplanten Änderungen hinsichtlich der Baumfällungen.

4. Während hinsichtlich weiterer Bestandteile der Tektur D von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange weitere Unterlagen nachgefordert wurden und der Antrag derzeit nicht entscheidungsreif ist, waren die Äußerungen hinsichtlich der Änderungen bezüglich der Baumfällungen, soweit sie sich nicht auf einen Spartenbypass unter der Autobahn A96 beziehen, abschließend. Mit Schreiben vom 28.02.2024 beantragten die Stadtwerke München, die Entscheidung über die Tektur D in zwei Planabschnitte aufzuteilen: Planabschnitt D1: Entscheidung über die zusätzlichen Baumfällungen gemäß Unterlage 14.5d mit Ausnahme der Fällungen, die im Zusammenhang mit dem Spartenbauwerk zur Unterquerung der Autobahn A96 stehen und Planabschnitt D2: Restliche Maßnahmen gemäß Tektur D.

Die Abschnittsbildung wurde wie folgt begründet: Werden Planfeststellungsabschnitte gebildet, ist es nicht erforderlich, dass nur einer der Planfeststellungsabschnitte im Verfahren ist und der andere nicht. Es gibt auch die antragsgegenständliche Konstellation, dass aus einem Gesamt-Planfeststellungsantrag für einen Planfeststellungsabschnitt eine positive Vorabentscheidung als Teilplanfeststellungsbeschluss beantragt und getroffen wird. Die SWM verwies hierzu auf die Entscheidung der Regierung von Niederbayern zur Staatsstraße 2117, Aidenbach - Pocking-Landesgrenze, Ortsumgehung Pocking und Ausbau mit Neubau der Rottbrücke bei Aumühle (Aktenzeichen:32-4354.31-1015t2117) vom 22.03.2013. Die dort angewendeten Regelungen des BayVwVfG zum Planfeststellungsrecht seien gleichermaßen auf Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG anwendbar. Die SWM verkennen nicht, dass grundsätzlich das Planfeststellungsrecht, gleichgültig ob für Personenbeförderung, Straßen- oder Eisenbahnen, darauf angelegt ist, ganzheitliche Entscheidungen als Ergebnis einer Gesamtabwägung hervorzubringen. Deshalb müsse bei einer Konstellation wie hier als Antragsgegenstand eine Gesamtplanung vorliegen, die schlüssig und mit einem sog. „vorläufig positiven Gesamturteil“ bewertet werden kann, selbst wenn die Genehmigungsentscheidung zunächst (nur) über einen Abschnitt ergeht. Die Regierung von Niederbayern beziehe sich zutreffend in ihrem Beschluss vom 22.03.2013 auf eine zur Abschnittsbildung ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1992 (Aktenzeichen: 481.1 1192, veröffentlicht in NVwZ 1993, Seiten 572ff.). Die vom Bundesverwaltungsgericht genannten Voraussetzungen für eine abschnittsweise Entscheidung seien nach Auffassung der SWM im vorliegenden Fall gegeben: a) Im PA D2 bedürfe es nach Würdigung der Behördenstellungen noch zusätzlicher Ermittlungen und Abstimmungen, die zur Veränderung der Planung führen können, was eine Wiederholung der Beteiligung erfordern könnte. Umgekehrt verhalte es sich im PA D1. Die baldige (Teilplanfeststellungs-)Entscheidung hierüber liege im öffentlichen Interesse. Es gehe darum, die notwendigen Baumfällungen möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Damit könnte ein bereits planfestgestellter Bauabschnitt rund ein Dreivierteljahr früher in Betrieb gehen. Der damit verbundene Leistungsschub als Teiltangentiale im ÖPNV käme den Bürgerinnen und Bürgern zugute, er liege im öffentlichen Interesse.

C. Zulässigkeit der isolierten Entscheidung über den Planfeststellungsabschnitt D1

Die Ausführungen der SWM sind plausibel und nachvollziehbar; eine isolierte Entscheidung über den Planfeststellungsabschnitt D1 kann im vorliegenden Fall erfolgen.

D. Beschreibung der Änderungen

Die im Einzelnen im Tekturantrag beantragten Änderungen hinsichtlich der Baumfällungen, die sich nicht auf zusätzliche Baumfällungen für den Spartenbypass beziehen, sind in der neu planfestgestellten Unterlage 14.5d, Zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D auf den Seiten 1-2, 10-35 und 38-41 mit handschriftlichen Streichungen durch die Planfeststellungsbehörde im Einzelnen beschrieben.

Laut eingereichtem Erläuterungsbericht, der hier nicht mit planfestgestellt wird, da seine weiteren Bestandteile noch nicht entscheidungsreif sind, handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Fällung von Bäumen, die in der der Planfeststellung zugrunde liegenden Vermessung noch nicht enthalten waren

Nach Erstellung der zwischenzeitlich planfestgestellten Genehmigungsunterlagen wurde der Projektumfang nochmals neu vermessen, um Änderungen feststellen und darauf planerisch reagieren zu können, die sich während der langen Projektlaufzeit seit Planungsbeginn ergeben haben. Genannt seien hier beispielsweise private Bauvorhaben entlang der Strecke mit geänderten Grundstückszufahrten oder Unterhaltsarbeiten am Grünbestand durch das Baureferat Hauptabteilung Gartenbau, die insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit - bruchgefährdete oder gebrochene Bäume - oder zur Gesunderhaltung des Grünbestandes - Entnahme von geschädigten Gehölzen z. B. durch Käfer- oder Pilzbefall - erforderlich waren. Ebenfalls wurden auch noch nicht registrierte Neupflanzungen und Wildaufwuchs erfasst, die nun zusätzlich zur bisher vorliegenden Genehmigung zur Fällung beantragt werden müssen.

Konkret geht es vorliegend im Bereich des Mittelteilers der Fürstenrieder Straße um die Fällung von zwei Jungbäumen nördlich der Saherrstraße (Teilbereich „Haltestelle Ammerseestraße“), zwei mehrstämmige Jungbäume auf Höhe der Einmündung Gutzkowstraße (in Unterlage 14.5d irrtümlich als Teilbereich „Haltestelle Inderstorferstraße“ bezeichnet), vier teils mehrstämmige Jungbäume im Mittelteiler südlich der Haltestelle Aindorferstraße nördlich der Einmündung Fischartstraße (Teilbereich „Haltestelle Aindorferstraße“) und fünf mehrstämmige Jungbäume zwischen den Einmündungen Camerloherstraße und Hörkherstraße (Teilbereich „Camerloherstraße“), sowie zwei Bäume im Teilbereich „Laimer Platz“, insgesamt 15 Bäume, deren Fällung zusätzlich für die Herstellung der Straßenbahnbetriebsanlagen zwingend erforderlich ist (siehe Unterlage 14.5d, Seiten 10 bis 18).

Da die Rechtfertigung für diese Fällungen ausschließlich auf der Errichtung der bereits planfestgestellten Straßenbahnbetriebsanlage beruht und dieser bisher nicht registrierte, vereinzelt über die Strecke verteilte Aufwuchs geeignet wäre, die Realisierung der Strecke insgesamt durch die nicht mögliche Einrichtung der Baufelder und Baustellenverkehrsführung massiv zu behindern, wurde beantragt, über diese Baumfällungen unverzüglich gesondert zu entscheiden, sobald hierzu Entscheidungsreife vorliegt.

Fällungen zur Einrichtung der Baustellenverkehrsführung

Ferner müssen einige Bäume aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Detailplanung zu den Verkehrsphasen entnommen werden. Dies betrifft vorliegend den Bereich Gotthardstraße zwischen der Fürstenrieder Straße und Joergstraße, wo die zusätzliche Fällung von drei Bäumen notwendig ist, um während umfangreicher Spartenverlegemaßnahmen die notwendigen Verkehrsflächen bereitstellen zu können.

Anpassung der Baumbilanz durch Fällungen, die bereits unabhängig durch Dritte ausgeführt wurden

Einige in den bisher planfestgestellten Unterlagen als zu entfernen gekennzeichnete Bäume wurden unabhängig vom Vorhaben Tram-Westtangente bereits von Dritten gefällt. Da diese folglich nun nicht mehr ursächlich durch das Vorhaben Tram-Westtangente gefällt werden müssen und eine evtl. vorhandene Ausgleichspflicht den Dritten trifft, ist die Baumbilanz des hier antragsgegenständlichen Vorhabens entsprechend dahingehend anzupassen, dass für diese bisher in der Bilanz noch enthaltenen Bäume keine Ausgleichspflicht über den landschaftspflegerischen Begleitplan mehr besteht. Die planfestgestellten Bestands- und Konfliktpläne Unterlage 14.3a sind daher nach Maßgabe Unterlage 14.5d zu ändern. In dem zunächst zum Bau anstehenden Abschnitt zwischen der Autobahn A96 und der zentralen Achse der Deutschen Bahn (DB) in Laim betrifft dies im Mittelteiler der Fürstenrieder Straße einen Baum zwischen Leibniz- und Gutzkowstraße, einen Baum südlich der Camerloherstraße, einen Baum zwischen Aindorfer- und Hohenwarter Straße, einen Baum auf Höhe der Helmpertstraße sowie einen Baum auf der

Grünfläche vor dem Haus Fürstenrieder Straße 9 und 6 Bäume in der Fläche nördlich der Landsberger Straße, in der sich derzeit die Baustelleneinrichtung der DB AG am Südportal der Umweltverbundröhre Laim befindet. Die Bäume sind sämtlich in der Unterlage 14.5d genau bezeichnet. Ein weiterer Baum wurde bereits nordöstlich an der Einmündung Winfried-/Wotanstraße auf der Nordseite der Bahnanlagen durch Dritte entfernt. In Summe sind demnach 12 Bäume bereits durch Dritte gefällt und folglich nicht mehr Gegenstand der Fällanträge im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Tram-Westtangente für den Planfeststellungsabschnitt 1.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 für den Planfeststellungsabschnitt 1 wurde festgesetzt, dass sämtliche ursächlich für das Tram-Projekt notwendigerweise zu fällenden Bäume, sowohl die nach Baumschutzverordnung geschützten als auch die nicht geschützten Bäume, vollständig zu ersetzen sind. Da insbesondere im noch anhängigen Planfeststellungsabschnitt 2 mehr Bäume gepflanzt als gefällt werden sollen, ist vorgesehen, mit dem Tekturantrag zum Planfeststellungsabschnitt 2 eine abschließende Baumbilanz über das gesamte Projekt vorzulegen, mit der der noch nicht näher hinsichtlich der Standorte konkretisierte Fehlbestand an Neupflanzungen ausgeglichen und nachgewiesen werden soll.

Beantragung zusätzlicher Baumfällungen, die bisher dem Planfeststellungsabschnitt 2 zugeordnet waren und deren Zuordnung zum Planfeststellungsabschnitt 1

Im Mittelteiler der Fürstenrieder Straße werden zwischen Stefan-Zweig-Weg und der Druckregulierstation Kreuzhof wegen des Umbaus der Hauptwasserleitung HW 5, welche im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsabschnitt 1 realisiert wird, Baumfällungen erforderlich. Gemäß dem planfestgestellten Stand des Bestands- und Konfliktplanes gibt es in diesem Bereich, der dem Planfeststellungsabschnitt 2 zugeordnet ist, insgesamt 19 Bäume. Von diesen Bäumen wurden zwischenzeitlich bereits 17 Bäume durch Dritte ohne Veranlassung und Bezug zum Projekt Tram-Westtangente gefällt. Die noch vorhandenen 2 Bäume in diesem Bereich sollen nun im Rahmen dieses Planänderungsantrages dem Planfeststellungsabschnitt 1 zugeordnet und deren Fällung mit vorliegendem Antrag genehmigt werden.

Umgang mit Neuaufwuchs nach Fällungen auf der Baustelleneinrichtungsfläche an der Landsberger Straße östlich des Laimer Kreisels

Die sowohl in der Planfeststellung für die 2. S-Bahn-Stammstrecke für die Herstellung der Umweltverbundröhre Laim als auch in der Planfeststellung für die Tram-Westtangente enthaltene Baustelleneinrichtungsfläche im Mittelteiler der Landsberger Straße östlich des Laimer Kreisels wurde 2018 zu Beginn der Baumaßnahme Umweltverbundröhre auf Veranlassung der DB oberflächlich gerodet, also ohne Entfernung der Wurzelstöcke. Die Fläche wurde anschließend vom Auftragnehmer der DB jedoch nie in Anspruch genommen, so dass sich zwischenzeitlich wieder gebüschartiger Aufwuchs von insgesamt 8 Bäumen entwickelt hat. Dieser ist nun erneut für die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche für das Vorhaben Tram-Westtangente zu beseitigen. Wie in der Unterlage 14.5d im Kapitel 2.3 dargestellt, wird dadurch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ausgelöst.

E. Unwesentliche Bedeutung der Planänderungen

Gemäß Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf das Anhörungsverfahren verzichten, wenn ein Fall des Abs. 2 vorliegt oder die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch

hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst mit der geringfügigen Erhöhung der Summe der Baumfällungen von bisher 268 in der Summe um 16 Bäume nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens im Übrigen unberührt lässt. Die Auswirkungen der Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung.

F. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 hat die Regierung von Oberbayern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hinsichtlich der Tektur D ergeben sich folgende geänderten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die 28 zusätzlichen Baumfällmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Lärm- oder Erschütterungsbelästigungen. Die Fällungen können bei entsprechender logistischer Vorbereitung innerhalb weniger Stunden abgewickelt werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der Änderungen der Planung in der Tektur D kommt es zu Änderungen insbesondere in der Grünbilanz. Dies betrifft einerseits die Grünflächenbilanz mit Bewertung der verschiedenen ver- oder entsiegelten Flächen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), andererseits die Bilanzierung von Fällungen und Neupflanzungen von Bäumen, wobei hier auf eine Bilanzierung aller im Projekt Tram-Westtangente einschließlich der arrondierenden Maßnahmen der Landeshauptstadt München und ohne Rücksicht auf den Schutzstatus der Bäume abgestellt wird. Da von der Antragstellerin vorgesehen ist, noch fehlende Ersatzpflanzungsstandorte im Planfeststellungsabschnitt 1 durch einen Überschuss an Neupflanzungen im Planfeststellungsabschnitt 2 im Rahmen einer Bilanzierung über das Gesamtprojekt auszugleichen, hat die Antragstellerin mit der Tektur D beantragt, den Nachweis für die bereits planfestgestellten sowie die für die Planänderung durch die Tektur D erforderlichen Ersatzpflanzungen im Detail erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 2, je nach dessen Ausgang, führen zu dürfen. Von den 28 zusätzlich zu fällenden Bäumen, die sich aufgrund vorhabensursächlicher Spartenplanungen und neu vermessener Bäume ergeben haben, weisen insgesamt 8 einen Stammumfang von mehr als 80 cm auf. Hingegen wurden 12 Einzelbäume zur Tektur A noch in den Antragsunterlagen als zu fällen bilanziert, sind inzwischen aber ohne Fällung durch die Antragstellerin nicht mehr vorhanden; Neupflanzungen von Einzelbäumen sind in der Tektur D noch nicht mit bilanziert. Diese Bilanzierung ist von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Tektur des Planfeststellungsabschnittes 2 vorgesehen, wobei dann entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der 1:1 Ausgleich aller Bäume nachgewiesen werden soll. Der zwischenzeitlich auf der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche an der Landsberger Straße vorhandene Bewuchs entspricht dem Biotop- und Nutzungs-Typ V51 im Sinne der BayKompV - Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen mit 3 Wertpunkten -; die temporäre Beanspruchung verursacht gemäß den Vorgaben der BayKompV keinen ergänzenden Kompensationsbedarf. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zeiten für Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen sowie bei Durchführung der vorgesehenen und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 festgesetzten Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, auch hinsichtlich des europäischen Artenschutzes, gesehen. Im Mittelteiler der Fürstenrieder Straße werden zwischen Stefan-Zweig-Weg und der Druckregulierstation Kreuzhof wegen des Umbaus der Hauptwasserleitung HW 5, welche im Zusammen-

hang mit dem Planfeststellungsabschnitt 1 realisiert wird, Baumfällungen erforderlich. Gemäß dem aktuellen Stand des Bestands- und Konfliktplanes, der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 als Unterlage 14.3.0a bis 14.3.10a planfestgestellt wurde, gibt es in diesem Bereich insgesamt 19 Bäume. Von diesen Bäumen wurden zwischenzeitlich bereits 17 Bäume durch Dritte ohne Veranlassung und Bezug zum Projekt Neubaustrecke Tram-Westtangente gefällt. Die noch vorhandenen 2 Bäume in diesem Bereich sollen im Rahmen der Tektur D vom Planfeststellungsabschnitt 2 in den Planfeststellungsabschnitt 1 überführt und deren Rodung beantragt werden.

Des Weiteren erfolgt für alle Maßnahmen eine Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zeiten für Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen - Begrenzung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Insgesamt gesehen ergeben sich durch die Tektur D keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Altlasten und Kampfmittel

Durch die hier genehmigten zusätzlichen 28 Baumfällungen ergeben sich in der Bilanzierung der dauerhaften Versiegelung bisher unversiegelter Flächen gegenüber der Entsiegelung bisher versiegelter Flächen keine signifikanten Änderungen gegenüber der bisherigen Planung. An der Gesamtbeurteilung ändert sich nichts.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In dieser Hinsicht ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Durch die Änderungen gemäß Tektur D ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft - Orts- und Landschaftsbild

Die auszugleichenden Bäume, die aufgrund der vorliegenden Planfeststellung, entsprechend der Münchner Baumschutzverordnung oder wegen ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet mindestens ersetzt werden müssen, werden nach dem Plan der Antragstellerin im Umfeld des Vorhabens in ausreichender Anzahl neu gepflanzt. Durch die Änderungen gemäß Tektur D ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter

Durch die Änderungen gemäß Tektur D ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags der Tektur D vom 26.01.2024 im Umfang der hier genehmigten zusätzlichen Baumfällungen auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Mit den beantragten Planänderungen sind insgesamt, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 wird im Übrigen Bezug genommen.

G. Planrechtfertigung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf die Ausführungen im für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Die beantragten zusätzlichen Baumfällungen haben sich als notwendig herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen realisieren zu können.

Die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und kann nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt werden.

H. Planungsgrundsätze, Abwägung

Aufgrund der Änderungen der Planung in der Tektur D kommt es zu Änderungen insbesondere in der Grünbilanz. Dies betrifft einerseits die Grünflächenbilanz mit Bewertung der verschiedenen ver- oder entsiegelten Flächen nach der BayKompV, andererseits die Bilanzierung von Fällungen und Neupflanzungen von Bäumen, wobei hier auf eine Bilanzierung aller im Projekt Tram-Westtangente einschließlich der arrondierenden Maßnahmen der Landeshauptstadt München und ohne Rücksicht auf den Schutzstatus der Bäume abgestellt wird. Da von der Antragstellerin vorgesehen ist, noch fehlende Ersatzpflanzungsstandorte im Planfeststellungsabschnitt 1 durch einen Überschuss an Neupflanzungen im Planfeststellungsabschnitt 2 im Rahmen einer Bilanzierung über das Gesamtprojekt auszugleichen, hat die Antragstellerin mit der Tektur D beantragt, den Nachweis für die bereits planfestgestellten sowie die für die Planänderung durch die Tektur D erforderlichen Ersatzpflanzungen im Detail erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 2, je nach dessen Ausgang, führen zu dürfen. Von den 28 zusätzlich zu fällenden Bäumen, die sich aufgrund vorhabensursächlicher Spartenplanungen und neu vermessener Bäume ergeben haben, weisen insgesamt 8 einen Stammumfang von mehr als 80 cm auf. Hingegen wurden 12 Einzelbäume zur Tektur A noch in den Antragsunterlagen als zu fällen bilanziert, sind inzwischen aber ohne Fällung durch die Antragstellerin nicht mehr vorhanden; Neupflanzungen von Einzelbäumen sind in der Tektur D noch nicht mit bilanziert. Diese Bilanzierung ist von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Tektur des Planfeststellungsabschnittes 2 vorgesehen, wobei dann entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der 1:1 Ausgleich aller Bäume nachgewiesen werden soll. Der zwischenzeitlich auf der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche an der Landsberger Straße vorhandene Bewuchs entspricht dem Biotop- und Nutzungs-Typ V51 im Sinne der BayKompV - Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen mit 3 Wertpunkten -; die temporäre Beanspruchung verursacht gemäß den Vorgaben der BayKompV keinen ergänzenden Kompensationsbedarf. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zeiten für Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen sowie bei Durchführung der vorgesehenen und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 festgesetzten Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, auch hinsichtlich des europäischen Artenschutzes, gesehen.

Im Mittelteiler der Fürstenrieder Straße werden zwischen Stefan-Zweig-Weg und der Druckregulierstation Kreuzhof wegen des Umbaus der Hauptwasserleitung HW 5, welche im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsabschnitt 1 realisiert wird, Baumfällungen erforderlich. Gemäß dem aktuellen Stand des Bestands- und Konfliktplanes, der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 als Unterlage 14.3.0a bis 14.3.10a planfestgestellt wurde, gibt es in diesem Bereich insgesamt 19 Bäume. Von diesen Bäumen wurden zwischenzeitlich bereits 17 Bäume durch Dritte ohne Veranlassung und Bezug zum Projekt Neubaustrecke Tram-Westtangente gefällt. Die noch vorhandenen 2 Bäume in diesem Bereich sollen im Rahmen der Tektur D vom Planfeststellungsabschnitt 2 in den Planfeststellungsabschnitt 1 überführt und deren Rodung beantragt werden.

Des Weiteren erfolgt für alle Maßnahmen eine Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zeiten für Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen - Begrenzung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren ausgeführt, dass auch die zusätzliche Fällung von Bäumen mit potenziellen Habitatstrukturen - Bäume Nrn. 5505, 5675, 6257 und 6259 – vorgesehen ist. Die Konsequenzen in Bezug auf das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wurden in der Unterlage 14.5d nicht behandelt. Eine ergänzende gutachterliche Einschätzung zu diesem Sachverhalt sei erforderlich, um klarzustellen, ob nach wie vor mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion der potenziellen Ruhestätten im Baum- und Gebäudebestand der Umgebung weiterhin gewährleistet ist.

Die Antragstellerin hat hierzu der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme eines Naturschutzfachbüros zugeleitet, in welcher ausgeführt wird, dass die betreffenden Bäume die folgenden fachgutachterlich eingeschätzten Habitatstrukturen aufweisen:

- Baum Nr. 5505: Habitatstruktur = Rindenabplatzung (Tagesversteck)
- Baum Nr. 5675: Habitatstruktur = Astloch (Kleinvogel, Tageseinstand)
- Baum Nr. 6257: Habitatstruktur = Asthöhle (Tagesversteck)
- Baum Nr. 6259: Asthöhle (Tagesversteck)

Bezüglich der Fledermäuse besitzen die festgestellten kleineren Rindenabplatzungen und kleineren Astlöcher, allesamt typische und nicht seltene Kleinstrukturen auch an gut gepflegten Stadtbäumen, keine Eignung als Fortpflanzungsstätten oder regelmäßige Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Allenfalls sind derartige als Tagesverstecke/Tageseinstände bezeichneten Strukturen zur gelegentlichen sommerlichen Übertagung einzelner Fledermausindividuen geeignet, wobei eine tatsächliche derartige Nutzung in Anbetracht der früheren Ergebnisse zur allgemeinen Fledermausaktivität im Gebiet von vornherein unwahrscheinlich ist. Unabhängig davon stellen entsprechend nutzbare Kleinststrukturen auch im städtischen Umfeld in aller Regel keine Mangelstruktur dar, sodass gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG auch grundsätzlich von einer Wahrung der ökologischen Funktion im umliegenden Baum- und Gebäudebestand auszugehen ist.

Bezüglich der Brutvögel besitzt nur einer der Bäume (Baum Nr. 5675) eine mögliche Eignung als Brutstruktur. Angesichts des städtischen Umfelds und der Lage des Baums im Bereich des Mittelteilers der Fürstenrieder Straße ist jedoch, wenn überhaupt, nur eine Nutzung durch eine sehr störungstolerante und anspruchslose Vogelart denkbar, die auch innerhalb der Stadt München den "Allerweltsarten" zuzuordnen wäre, hier insbesondere z. B. Blau- oder Kohlmeise. Demnach greift die Regelvermutung, wonach evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Sinne einer worst-case-Annahme nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die naturschutzfachliche Stellungnahme ist, wie auch die erneute Fachstellenanhörung bestätigt hat, plausibel und begegnet seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren weiter ausgeführt, dass laut Darstellung auf Seite 21 der Unterlage 14.5d ausweislich der textlichen Erläuterung und der zugehörigen Linien in der Gotthardstraße zur

Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauphase 3.1 ein zusätzlicher Baum, Nr. 6010, und in der Bauphase 3.2 drei zusätzliche Bäume, Nr. 6040 und 6041 sowie ein weiterer, westlich von Nr. 6040 stehender Baum, gefällt werden müssen. In der Darstellung auf Seite 20 seien jedoch nur die nummerierten Bäume als zu fällen dargestellt.

Die Antragstellerin hat hierzu nochmals klargestellt, dass in diesem Bereich aktuell lediglich die drei Bäume 6010, 6040 und 6041 zusätzlich zur Fällung beantragt sind und kein weiterer Baum.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren weiter ausgeführt, dass die Bäume Nr. 6257, Nr. 6259 und Nr. 6260 gefällt werden sollen, um dort eine Fernwärmeleitung aus dem Bereich der Trambahngleise zu verlegen. Die Fernwärmeleitung soll der Länge nach durch die Grünfläche geführt werden. Es wäre nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde technisch möglich, die Fernwärmeleitung etwas weiter nach Osten in eine dort befindliche asphaltierte Verkehrsfläche zu verschieben und so die Grünfläche und die Bäume zu schonen. Deshalb handle es sich bei der geplanten Verlegung der Fernwärmeleitung nach Osten um eine mit zumutbaren Mehrkosten verbundene Alternative, die zu geringeren Beeinträchtigungen des Baumbestandes und der Grünfläche führt.

Hierzu haben die SWM erwidert, dass eine Verlegung in der Nebenfahrbahn zwar technisch möglich wäre, aufgrund der erheblich längeren Verlegelänge wegen Mehrkosten in Höhe von rund 150.000,- € allerdings unverhältnismäßig wäre. Dieser Einschätzung kann von Seiten der Regierung von Oberbayern gefolgt werden.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren zudem ausgeführt, zusätzliche Neupflanzungen für gefällte Bäume sollten erst im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsabschnitt 2 bilanziert werden. Dadurch könne derzeit aber nicht nachvollzogen werden, wie viele Neupflanzungen den beantragten Fällungen gegenüberstehen. Auch für die Öffentlichkeit wäre es besser, die Vorgehensweise hierzu nachvollziehen zu können. Die aktuelle Zahl an Fällungen und Neupflanzungen wäre dann als Übertrag für die Gesamtbilanz im folgenden Planfeststellungsabschnitt 2 aufzunehmen. Soweit der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, ist die Suche nach Ersatzstandorten für Bäume noch nicht abgeschlossen. Diese noch laufenden Bemühungen könnten erklären, warum für die aufgrund der Tektur D erforderlichen zusätzlichen Baumfällungen noch nicht die abschließende Zahl der möglichen Neupflanzungen gegenüberstehen kann.

Um die gleiche Anzahl an Ersatzpflanzungen im Hinblick auf die nunmehrige Erhöhung der Gesamtzahl der zu fällenden Bäume um 16 nach wie vor sicherzustellen, wird die Nebenbestimmung 2.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 gemäß der Nebenbestimmung 2. dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses modifiziert.

Eine im Verfahren beteiligte anerkannte naturschutzrechtliche Vereinigung äußerte in ihrer Stellungnahme, konkret wäre ihre Frage, ob diese Baumfällungen zum Teil geplant seien, weil der motorisierte Individualverkehr vor Eingriffen geschont werden solle.

Hierzu hat die Antragstellerin nochmals klargestellt, dass die „übersehenen“ Bäume lediglich solche sind, die zwischen der der Planfeststellung zugrunde liegenden Vermessung aus 2009 und der der Ausführungsplanung zugrunde liegenden Neuvermessung aus 2020 – 2022 neu aufgewachsen sind.

Insgesamt gesehen ergeben sich durch die in der Summe 16 zusätzlichen Baumfällungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Mikroklima.

Durch die hier genehmigten zusätzlichen 28 Baumfällungen ergeben sich in der Bilanzierung der dauerhaften Versiegelung bisher unversiegelter Flächen gegenüber der Entsiegelung bisher versiegelter Flächen keine signifikanten Änderungen gegenüber der bisherigen Planung. An der Gesamtbeurteilung ändert sich nichts.

Die auszugleichenden Bäume, die aufgrund der vorliegenden Planfeststellung, entsprechend der Münchner Baumschutzverordnung oder wegen ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet mindestens ersetzt werden müssen, werden nach dem Plan der Antragstellerin im Umfeld des Vorhabens in ausreichender Anzahl neu gepflanzt. Durch die Änderungen gemäß Tektur D ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

I. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderung.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken von privaten Anliegern erfolgt nicht.

Die beantragten zusätzlichen Baumfällungen haben sich als notwendig herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen realisieren zu können. Insgesamt gesehen ergeben sich durch die in der Summe 16 zusätzlichen Baumfällungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und weitere Schutzgüter.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

J. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG. i. V. mit der Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). In Anbetracht der Kosten der Baumfällungen wurde die Mindestgebühr angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Planfeststellungsbeschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart
Regierungsdirektor